

BV/10/24-075

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 16.12.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hohen Viecheln (Entscheidung)	10.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln.

Sachverhalt

Die vorhandene Straßenreinigungssatzung vom 10.03.2022 ist erneut zu ändern, da die Straße – Grüner Winkel – in das Verzeichnis der Reinigungsklassen aufzunehmen ist. Es erfolgt die Einordnung in die Reinigungsklasse 1. Die entsprechend notwendigen Änderungen in den Streckenplänen zum Winterdienst sind erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	3. Änderung Straßenreinigungssatzung (öffentlich)
2	Straßenreinigungssatzung - Straßenreinigungssatzung-der-Gemeinde-Hohen-Viecheln (öffentlich)

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom _____

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S.270, 351), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 24.10.2017, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 10.03.2022, wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird **(soweit vorhanden)** gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 1 x im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG- MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 1 x im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege (**soweit vorhanden**) und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3
Hohen Viecheln			
Albrechtshof	X		
Am alten Sportplatz		X	
Am Brink		X	
Am Feldrain	X		
Döpeweg	X		
Fischerweg		X	
Fritz- Reuter- Straße bis Abzweig Ventschower Chausse			X
Fritz-Reuter-Straße ab Abzweig Ventschower Chaussee in Richtung Neu Viecheln		X	
Grubes Flach 4-5	X		
Grüner Winkel	X		
Koppelweg		X	
Lindenweg		X	
Moidentiner Weg	X		
Pappelweg		X	
Pfarrweg	X		
Rosenweg bis Bahnübergang		X	
Rosenweg hinter Bahnübergang bis Badestelle	X		
Seeadlerweg	X		
Seeweg	X		
Querweg Rosenweg /Seeweg	X		
Uferweg bis Seglerhafen	X		
Ventschower Chaussee			X
Waldweg	X		
Zum Seeblick		X	
Neu Viecheln			
Dorfstraße	X		
Mecklenburger Straße	X		
Hädchenshof			
Hädchenshof	X		
Moltow			
Dorfstraße	X		
Kastanienallee		X	
Mecklenburger Straße	X		

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Viecheln, den _____

Glöde

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 24.10.2017

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, des § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S.42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 436), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. Oktober 2017 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Hohen Viecheln. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird entsprechend der Einstufung in die Reinigungsklasse auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, die Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Radwege, Trenn-, Baum-, Grün-, Sand-, und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers und des Straßenbereiches,
 - c) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,

- d) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahninnen, der Bordsteinkanten (so vorhanden) und der unbefestigten Fahrbahnrande einschließlich der Nebenanlagen wie Grün- und Sandstreifen.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(1) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- 1. den Erbbauberechtigten,
- 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (2) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Hohen Viecheln mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wild- und Unkräutern und Hundekot.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehr- und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
- (4) Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist und eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,20 m für den Fahrzeugverkehr verbleibt,
2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrzeugunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Absatz 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG – MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderen Falls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG – MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG – MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 25.09.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 18.10.2011 außer Kraft.

Hohen Viecheln, den 24.10.2017

Glöde
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der Reinigungsklassen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom

Verzeichnis der Reinigungsklassen:

Reinigungs-klasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird **(soweit vorhanden)** gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungs-klasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege (**soweit vorhanden**) und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3
Hohen Viecheln			
Albrechtshof	X		
Am Brink		X	
Am Feldrain	X		
Döpeweg	X		
Fischerweg		X	
Fritz- Reuter- Straße bis Abzweig Ventschower Chaussee			X
Fritz-Reuter-Straße ab Abzweig Ventschower Chaussee in Richtung Neu Viecheln		X	
Grubes Flach 4 - 5	X		
Koppelweg		X	
Lindenweg		X	
Moidentiner Weg	X		
Pappelweg		X	
Pfarweg	X		
Rosenweg bis Bahnübergang		X	
Rosenweg hinter Bahnübergang bis Badestelle	X		
Seeweg	X		
Querweg Rosenweg /Seeweg	X		
Uferweg bis Seglerhafen	X		
Ventschower Chaussee			X
Waldweg	X		

Neu Viecheln			
Dorfstraße	X		
Mecklenburger Straße	X		
Hädchenshof			
Hädchenshof	X		
Moltow			
Dorfstraße	X		
Kastanienallee	X		
Mecklenburger Straße	X		